

Antrag auf vorzeitige Leistungserbringung § 42 Abs. 2 SGB II

1. Bedarfsgemeinschaftsnummer: _____

Ich, _____

Wohnanschrift: _____

beantrage eine vorzeitige Leistungserbringung im Sinne des § 42 Abs. 2 SGB II bitte ankreuzen und Betrag ausfüllen

für mich in Höhe von _____ Euro

sowie

für _____
Vor- und Nachname des Bedarfsgemeinschaftsmitglieds
in Höhe von _____ Euro

für _____
Vor- und Nachname des Bedarfsgemeinschaftsmitglieds
in Höhe von _____ Euro

Ich bzw. wir benötigen die vorzeitige Leistungserbringung in der beantragten Höhe, weil ...
Bitte geben Sie ausführlich Gründe an

Postanschrift
Jobcenter Mühldorf am Inn
Am Kellerberg 11
84453 Mühldorf

Besucheradresse
Am Kellerberg 11
84453 Mühldorf

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Mo-Fr 8.00-12.30 Uhr
zusätzlich:
Do 13.30-15.30 Uhr
Telefonische Servicezeit:
Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass, falls die beantragten Beträge vorzeitig durch das Jobcenter Mühldorf am Inn erbracht werden, das Auskommen in dem Folgemonat bzw. in dem zweiten Folgemonat, in welchem diese vorzeitig erbrachten Leistungen wieder vom Auszahlungsanspruch einbehalten werden, sichergestellt ist.

Ort, Datum

Unterschrift der/s Antragstellers/-in

Wichtige Hinweise zum Antrag

Notwendige Unterlagen für die Entscheidung des Jobcenters Mühldorf am Inn

- Nachweis(e) über den Verlauf der Vermögensstände in den vergangenen 4 Wochen vor Antragstellung (aktuelle Girokontoauszüge, aktueller Nachweis über Sparvermögen, etc.) von Ihnen sowie ggf. von der/n weiteren Person(en), welche ebenfalls eine vorzeitige Leistungserbringung beantragt/-en.

Rechtliche Grundlagen

- § 42 Abs. 2 SGB II:
Auf Antrag der leistungsberechtigten Person können durch Bewilligungsbescheid festgesetzte, zum nächsten Zahlungszeitpunkt fällige Leistungsansprüche vorzeitig erbracht werden. Die Höhe der vorzeitigen Leistung ist auf 100 Euro begrenzt.

Der Auszahlungsanspruch im Folgemonat verringert sich entsprechend.

Soweit eine Verringerung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat nicht möglich ist, verringert sich der Auszahlungsanspruch für den zweiten auf die Bewilligung der vorzeitigen Leistung folgenden Monat.

Die vorzeitige Leistung ist ausgeschlossen,

1. wenn im laufenden Monat oder im Monat der Verringerung des Leistungsanspruchs eine Aufrechnung zu erwarten ist,
 2. wenn der Leistungsanspruch im Folgemonat durch eine Sanktion gemindert ist
- oder
3. wenn die vorzeitige Leistungserbringung bereits in einem der zwei vorangehenden Kalendermonate in Anspruch genommen wurde.